



Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus Leimersheim

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses

- a) Bürgersaal
 - b) Festsaal
 - c) Nebenräume
 - d) Fahrstuhl
 - c) Toiletten
- und die Außenanlage

§ 2 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen, auch unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, störungsfrei durchgeführt werden können. Darüber hinaus sichert sie eine pflegliche und wirtschaftliche Benutzung des Bürgerhauses.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leimersheim. Sie überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung Einwohnern und Vereinen der Gemeinde Leimersheim die Nutzung. Auch auswärtigen Vereinen oder Privatpersonen können Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen werden.

Die Nutzungsmöglichkeit ergibt sich aus der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister unter Beachtung der örtlichen Interessen.

§ 4 Nutzungsart

Der **Festsaal** ist für

Theateraufführungen,
Versammlungen,
Festakte,
Vorträge,
Konzerte,
Sitzungen und ähnliches vorgesehen.

Der **Bürgersaal** im Erdgeschoss steht für Feierlichkeiten jeder Art, bei denen Essen und Trinken verabreicht wird, zur Verfügung.

An Silvester wird er nur für Familienfeiern vergeben, an hohen kirchlichen Feiertagen nur wenn die Veranstaltung nicht zeitgleich zu den Gottesdiensten der katholischen Kirchengemeinde stattfindet.

Zur Feier des **Weißen Sonntag**, der **Konfirmation** und für **Polterabende** wird das Bürgerhaus **nicht** vergeben.

Die Außenanlage steht ausschließlich den Mietern des Bürgerhauses zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Eine gesonderte Vermietung der Außenanlage ist nicht möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung.
2. Bei Veranstaltungen im Bürgerhaus mit Musik sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Insbesondere bei Mitbenutzung der Außenanlage ist die Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) zu gewährleisten.
3. Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle sind Aufgabe des Veranstalters.
Das Mobiliar des Bürgerhauses darf in der Außenanlage nicht benutzt werden.
4. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.
Schäden, die an Geräten und Gebäuden entstehen, sind vom Mieter dem Hausmeister anzuzeigen und zu bezahlen.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten. Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters.
6. Vor Beginn der Veranstaltung ist mit dem Hausmeister der Termin der Schlüsselrückgabe festzulegen. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.
Offizielle Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel einen Tag vor Festbeginn. Ist das Bürgerhaus am Vortag belegt, erfolgt die Schlüsselübergabe erst am Veranstaltungstag gegen 13:00 Uhr.
7. Das Begehen und Beklettern der Wände, des Rankgerüsts und des Dachaufbaus der Außenanlage sind verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung des Verbotes Sorge zu tragen.
8. Die Festivitäten sind auf das angemietete Objekt (Bürgerhaus mit dazugehöriger Außenanlage) zu begrenzen; insbesondere betrifft dies die gegenseitigen nachbarrechtlichen Interessen.
9. Der Mieter hat dem Hausmeister mitzuteilen, ob er die Strom- u. Wasseranschlüsse für die Außenanlage nutzen will. Die Schlüssel hierfür werden dann bei der unter Punkt 6 genannten Schlüsselübergabe mit ausgehändigt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Bürgerhauses Leimersheim und der Außenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe) wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches der Veranstaltung zustehen können.

§ 7 Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf der Erlaubnis.

Bindende Terminzusagen durch die Gemeinde sind auf das laufende Kalenderjahr begrenzt. Vor Erlaubnis ist eine Kautionshöhe der Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bei der Verbandsgemeinde einzuzahlen.

Bei Rücktritt wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

Eine unverbindliche Reservierung des Bürgerhauses im Voraus ist nur für das jeweils kommende Kalenderjahr möglich.

Die Ortsgemeinde Leimersheim behält sich vor, kurzfristig eine Belegung am Vortag des vom Mieter reservierten Termins zu genehmigen.

Anträge auf Benutzungserlaubnis sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zu stellen, die auch die Belegliste führt. Die Erlaubnis erteilt der Ortsbürgermeister oder sein Bevollmächtigter.

§ 8 Benutzungsentgelt

1. Wird der Festsaal (Obergeschoss) von Vereinen für Jahreshauptversammlungen o.ä. genutzt, werden lediglich die unter Punkt 3 aufgeführten Nebenkosten in Rechnung gestellt. Bei allen anderen Veranstaltungen werden zusätzlich 100,00 Euro Benutzungsgebühr erhoben.

2. Die Benutzungsgebühr für den Bürgersaal mit Nebenräumen beträgt je Veranstaltungstag

- für Leimersheimer Bürger	150,00 Euro
- für Auswärtige	250,00 Euro

zuzüglich der unter Punkt 3 aufgeführten Nebenkosten.

3. Nebenkosten fallen wie folgt an und werden dem Mieter im Nachhinein in Rechnung gestellt:

Nebenkosten	pauschal	100,00 €
Strom	nach Verbrauch	
Benutzung der Zapfanlage		10,00 €

4. Belegt ein Mieter ohne Terminreservierung weitere Tage das Bürgerhaus, so erhöht sich die Benutzungsgebühr allgemein um 50,00 € je Tag.

5. Bei kurzfristiger Belegung für einen Beerdigungskaffee wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € zzgl. der in Punkt 3 genannten Nebenkosten erhoben.

§ 9 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister unter Wahrung der örtlichen Interessen.

Leimersheim, im Dezember 2014